

Ausbildungsinhalte für die Arbeitsgemeinschaften im öffentlichen Recht – Dritte Pflichtstation –

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften muss die nachfolgend aufgeführten Ausbildungsgegenstände enthalten. Die weitere Ausbildung soll sich am Prüfungsstoff aus § 36 NJAVO orientieren. Sie kann auch durch Fallübungen oder durch Aktenvorträge abgedeckt werden. Während der Dauer der Arbeitsgemeinschaft sind zwei bis drei Übungsklausuren anzufertigen, deren Gegenstand dem einer Examensklausur entspricht (siehe Nummer 5 Abs. 2).

Ausbildungsgegenstände:

- a) Examensanforderungen, Aufbau und Inhalt eines Aktenvortrages aus anwaltlicher Sicht, Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich Geschäftsordnung;
- b) Grundlagen des Verwaltungsrechts, Inhalt und Aufbau einer Verwaltungsentscheidung (Erstbescheid und Widerspruchsbescheid), Verwaltungskostenrecht, Verwaltungsstreitverfahren;
- c) Kommunalrecht (Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, verfassungsrechtliche Grundlagen, Kommunalverfassungsrecht);
- d) Polizei- und Ordnungsrecht;
- e) Bauordnungsrecht einschließlich Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht und Bauleitplanung (städtebaurechtliche Zulässigkeit, bauliche Nutzung);
- f) weitere geeignete Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, z. B.:
 - Umweltrecht (Abfallentsorgung, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung),
 - Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,
 - staatliche Leistungen, Wirtschaftsförderung, (EU-)Beihilfeprogramme, Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerberecht,
 - Schulrecht.

Der jeweilige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation im öffentlichen Recht wird von dem Oberlandesgericht bekannt gegeben.